

Satzung des Elternvorstandes

1. An der Bergschule St. Elisabeth haben die Eltern durch die Elternvertretung Anteil an der in freier Trägerschaft zu verwirklichenden Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft.
2. Die Elternvertretung setzt sich zusammen aus der Gemeinschaft der Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter.
3. Die Klassenelternsprecher werden beginnend ab der 5. Klasse für jeweils 2 Jahre zu Beginn des jeweiligen Schuljahres in geheimer Wahl bei einem Elternabend der Klasse gewählt.
4. Der Elternvorstand trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Der Elternvorstand vertritt die Eltern gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger, der staatlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit.
5. Die Elternvertretung wählt den Elternvorstand. Dieser besteht aus:
 - einem Schulelternsprecher
 - einem stellvertretenden Schulelternsprecher
 - vier Beisitzern

die jeweils in einem getrennten Wahlgang gewählt werden. Wählbar sind die Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter der Klassenstufen 5-11.

Gewählt ist, wer mindestens 50% plus eine Stimme der anwesenden Klassenelternsprecher und deren Stellvertreter auf sich vereint. Die beiden Kandidaten, die bei der Wahl der Beisitzer nach den gewählten 4 Beisitzern die meisten Stimmen erhalten haben, sind als Nachfolgekandidaten gewählt.

6. Es ist das Ziel, daß sich der Elternvorstand aus Vertretern der verschiedenen Klassenstufen zusammensetzt.
7. Der Schulelternsprecher lädt den Elternvorstand incl. der Nachfolgekandidaten nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr.
8. Die Amtszeit des Schulelternsprechers ist auf 2 Wahlperioden (4 Jahre) begrenzt.
9. Der Elternvorstand nimmt mit seinen sechs stimmberechtigten Mitgliedern die Vertretung der Eltern in der Schulkonferenz wahr.
10. Ein Mitglied des Elternbeivorstandes kann auf eigenen Wunsch ausscheiden. Der Nachfolgekandidat mit den meisten Stimmen nimmt dann dessen Aufgaben ohne weitere Wahl bis zum Ende der Wahlperiode wahr.
11. Die Nachfolgekandidaten übernehmen als Stellvertreter bei vorher entschuldigten Elternvorstandsmitgliedern deren Aufgaben in der Schulkonferenz.
12. Die Wahl des Elternvorstandes erfolgt alle 2 Jahre zu Beginn des jeweiligen Schuljahres. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sie wird geleitet von einem von der Elternvertretung zu wählenden Wahlleiter, der selbst nicht zur Wahl steht.
13. Der Schulleiter informiert den Elternvorstand zum frühest möglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und

Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind. Auf Einladung nimmt er an den Sitzungen des Elternvorstandes teil.

Wichtige Informationsbereiche sind:

- Veränderungen in der Schulorganisation

(Unterrichtszeiten, Pausenversorgung, Arbeitsgemeinschaften, unterrichtsergänzende Aktivitäten...)

- Einstellung und Entlassung von Lehrpersonal
- Entwicklungen im Bereich der Schulfinanzierung
- Baumaßnahmen, Lehrmittelausstattung